

## Vermögensübertragung mortis causa

In der juristischen Ausbildung marginalisiert, ist das Erbrecht zu einer Nischenmaterie geworden und prägt kaum noch den allgemeinen rechtswissenschaftlichen Bildungshorizont. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung schätzt das Erbvolumen in Deutschland im Zeitraum von 2012 bis 2027 auf bis zu 400 Milliarden Euro pro Jahr. „Vermögensübertragungen mortis causa sind also von hoher praktischer Relevanz“, sagt Institutsdirektor Reinhard Zimmermann. Er ist Mitherausgeber des Historisch-kritischen Kommentars zum BGB und verantwortet die Redaktion des aktuell in Vorbereitung stehenden fünften Bandes zum Erbrecht. Welche Bedeutung hat diese Materie aus der historisch-vergleichenden Perspektive seiner Forschung?

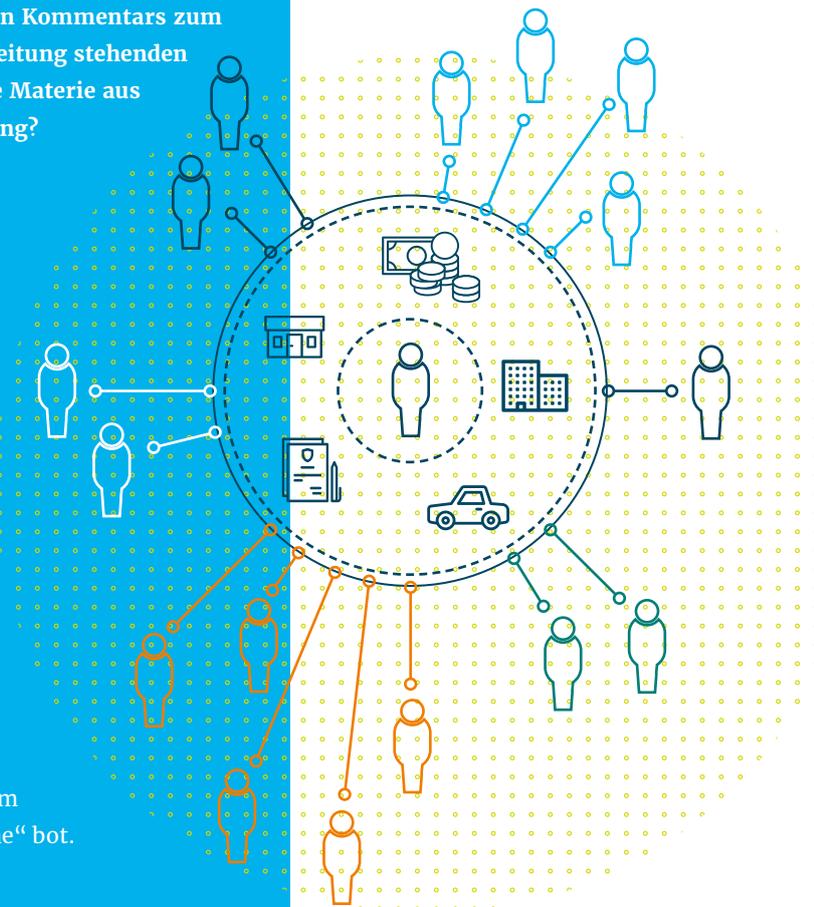
Gibt es besondere Herausforderungen bei einer derartigen historisch-kritischen Kommentierung des Erbrechts?

Das Erbrecht spielte im alten Rom und zur Zeit des gemeinen Rechts eine enorm große Rolle, was insbesondere an seiner sozialen Bedeutung lag: bestimmte, was jemand ererbte, doch in der Regel seine Stellung in der Gesellschaft. Hinzu kam, dass in Mittelalter und früher Neuzeit eine heute kaum mehr vorstellbare Zahl lokaler Gewohnheitsrechte galt, deren Inhalt und Anwendungsbereich nicht selten unklar waren. Hinzu kam aber auch die Rezeption des römischen Rechts mit den reichen Ergebnissen seiner Kasuistik, aber auch mit einer Fülle von Zweifelsfragen, die sich aus der Komplexität seiner Entwicklung ergaben. Und schließlich prägte auch die Kirche die Entwicklung des Erbrechts, hatte sie das Testament doch als spirituelles Dokument entdeckt, das dem Erblasser die Möglichkeit von Verfügungen „pro salute animae“ bot.

Weiter auf Seite 2

Mit der Kodifikation des Privatrechts seit der Ära des Vernunftrechts verlor das Erbrecht seine Vorrangstellung und versank in einen Dornröschenschlaf.“

Reinhard Zimmermann



### Spotlight

Kapitalgesellschaften im grünen Bereich | Seite 4

### Workbench

Vernetzte Geräte und digitale Sachherrschaft | Seite 6  
Digitale Plattformen unter Beobachtung | Seite 8

### Profile

Recht als eine Disziplin, die nationale Grenzen überwindet  
Seite 12



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann ist seit 2000 Direktor am Institut und seit 2008 Affiliate Professor an der Bucerius Law School. 1981 war er dem Ruf auf den W. P. Schreiner-Lehrstuhl für Römisches Recht und Rechtsvergleichung an die Universität Kapstadt gefolgt. 1988 wechselte er auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Historische Rechtsvergleichung an der Universität Regensburg. 1996 wurde er mit dem Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft ausgezeichnet. Er ist Vorsitzender der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Sprecher des Senats des European Law Institute und Präsident der Studienstiftung des Deutschen Volkes.

**„An einer größer dimensionierten oder gar umfassenden Entwicklungsgeschichte des Erbrechts fehlt es bislang, sowohl bezogen auf das deutsche Recht als auch in historisch-vergleichender Perspektive.“**

Die Juristen hatten es deshalb mit beziehungsreichen und mitunter schwer durchschaubaren Schichtungen von Rechtssätzen verschiedener Provenienz und verschiedener Entwicklungsstufen zu tun.

Mit der Kodifikation des Privatrechts seit der Ära des Vernunftrechts verlor das Erbrecht seine Vorrangstellung und versank in einen Dornröschenschlaf. Zwar widmete das BGB dem Erbrecht 963 seiner insgesamt 2.385 Paragraphen, doch die heutige Einschätzung der akademischen Bedeutung dieser Materie spiegelt sich besser in den nur mehr knapp 50 von über 1.500 Seiten wider, auf denen die „Eckpfeiler des Zivilrechts“, ein Sonderband des „Staudinger“, das Erbrecht behandeln. Das Erbrecht gilt als ein vergleichsweise veränderungsresistenter und damit statischer, zudem dogmatisch wie rechtspolitisch unergiebiger und steriler Rechtsbereich.

#### **Ist die Situation in anderen europäischen Ländern ähnlich? Wie steht es mit der rechtsvergleichenden Forschung?**

Im Grundsatz gilt das Gesagte auch für andere europäische Länder, für manche von ihnen, wie etwa England, sogar in noch stärkerem Maße. Besonders in der Rechtsvergleichung hat das Erbrecht bis vor Kurzem die bescheidene Existenz eines vernachlässigten Stiefkinds geführt. Das liegt unter anderem an der verbreiteten Einschätzung, dass es sich hier um eine in besonderer Weise kulturell wie religiös geprägte Materie handelt, die fest in den Werten jeder Gesellschaft verankert sei. Eine kritisch-wertende Rechtsvergleichung, wie sie etwa im Vertragsrecht gang und gäbe ist, sei deshalb im Erbrecht, so

wird vielfach angenommen, weder erfolgversprechend noch möglich. Man sollte denken, dass stattdessen wenigstens die historischen Verbindungslinien erforscht worden wären, die vom römischen und kanonischen Recht sowie von den lokalen und territorialen Gewohnheiten und Statuten über das Vernunftrecht und die vernunftrechtlichen Kodifikationen bis in die modernen Rechte reichen. Das ist aber nur ansatzweise der Fall. An einer größer dimensionierten oder gar umfassenden Entwicklungsgeschichte des Erbrechts fehlt es bislang, sowohl bezogen auf das deutsche Recht als auch in historisch-vergleichender Perspektive. Allerdings scheint sich die traditionelle Einschätzung des Erbrechts zu wandeln. Vor mehr als zehn Jahren habe ich eine internationale Forschungsgruppe unter dem Titel „Comparative Succession Law“ gegründet, die inzwischen bereits drei groß angelegte Studien veröffentlicht hat und an der vierten arbeitet. Zudem ist eine Reihe von Studien zu Einzelfragen des Erbrechts erschienen, und Band V der International Encyclopedia of Comparative Law – „Succession“ – ist vor vier Jahren herausgekommen.

#### **Welche Prinzipien prägen das Erbrecht des BGB?**

Das Erbrecht befasst sich mit dem Schicksal des Nachlasses von Verstorbenen. Die Zuweisung geschieht entweder durch den Erblasser (gewillkürte Erbfolge) oder durch das Gesetz (Intestaterbfolge). Insgesamt dominiert der Grundsatz der Testierfreiheit. „Alles Privatrecht beruht auf der Herrschaft des Individuums“, schrieb der eigentliche Vater des Erbrechts des BGB, Gottfried von Schmitt. Dieser freiheitliche Ansatz ist heute nicht weniger überzeugend als in den 1880er-Jahren. Freilich wird so gut wie allgemein angenommen, der Grundsatz der Testierfreiheit sei mit dem sittlichen Gebot familiärer Solidarität zu einem Ausgleich zu bringen. Einen solchen Ausgleich versucht das deutsche Recht dadurch herzustellen, dass es den nächsten Angehörigen des Erblassers einen

sogenannten „Pflichtteil“ gewährt. In diesem Pflichtteilsrecht steckt eine ganz erhebliche Beschränkung der Testierfreiheit des Erblassers. Hat er beispielsweise Kinder und will diese, aus welchen Gründen auch immer, nicht zu Erben einsetzen, kann er trotzdem nur über die Hälfte seines Vermögens frei verfügen. Das halte ich nicht für richtig.

Natürlicher Gerechtigkeit entspricht es, wie schon Montesquieu erkannte, dass Eltern ihre Kinder versorgen, solange sie nicht selbst für sich sorgen können, nicht aber, dass sie sie zu Erben einsetzen. Zu fragen wäre also, wer von den nächsten Angehörigen des Erblassers Unterhaltsansprüche gegen ihn geltend machen kann. Diese Unterhaltsansprüche wären dann nach seinem Tod aus dem Nachlass zu befriedigen. Zuständig für die Gewährleistung familiärer Solidarität wäre damit das Familienrecht. Hier besteht im deutschen Recht deutlicher Reformbedarf. Ein eigenständiges Gewicht hat der Grundsatz des Familienerbrechts im Rahmen der gewillkürten Erbfolge mithin nicht. Dasselbe gilt für das Intestat-erbrecht. Denn wenn hier in der Tat die nächsten Familienangehörigen des Erblassers zum Zuge kommen, dann deshalb, weil das dem mutmaßlichen Willen eines typischen Erblassers entspricht. Andere gelegentlich genannte Prinzipien des Erbrechts haben gegenüber dem Grundsatz der Testierfreiheit untergeordnetes Gewicht. Das gilt etwa für die vom BGB ganz an den Anfang seiner erbrechtlichen Regelungen gerückte „Universalsukzession“. Sie hat eher rechtstechnische Bedeutung.

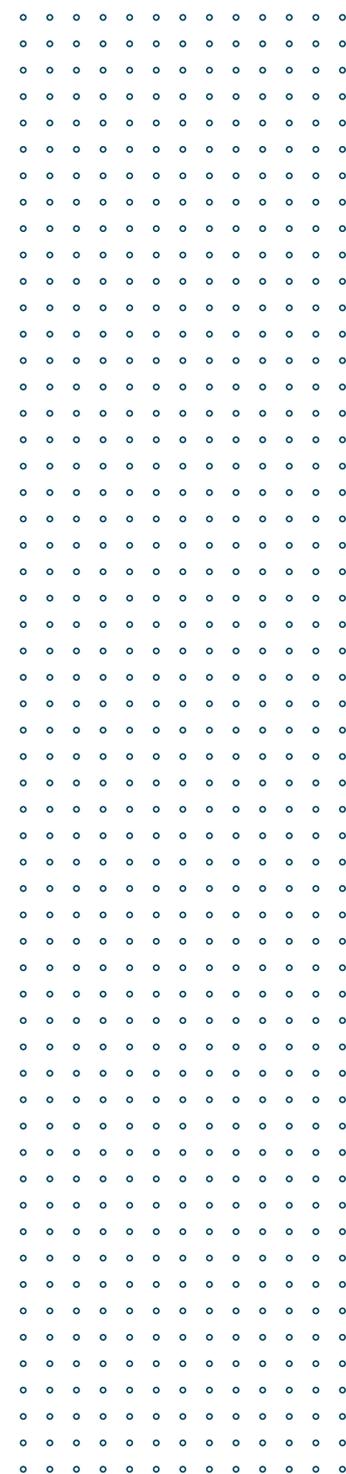
### **Worin bestehen Ihre Tätigkeit und besondere Verantwortung in der Herausgeberschaft und Redaktion des fünften Bandes?**

Es hat sich so ergeben, dass jeweils einer der drei Herausgeber die Verantwortung für einen Band übernimmt – im Rahmen der allgemeinen Leitlinien, auf die wir uns anfänglich für den Kommentar geeinigt haben, aber auch mit jeweils besonderen Akzenten. In meinem Fall ist das insbesondere die

**„Natürlicher Gerechtigkeit entspricht es, wie schon Montesquieu erkannte, dass Eltern ihre Kinder versorgen, solange sie nicht selbst für sich sorgen können, nicht aber, dass sie sie zu Erben einsetzen.“**

historisch-vergleichende Dimension. So ist in meiner Regie bereits der 2007 in zwei Halbbänden erschienene Teil zum Allgemeinen Schuldrecht entstanden. Das Erbrecht in historisch-vergleichender Perspektive ist seit einigen Jahren zu einem meiner Arbeitsschwerpunkte geworden, und so bin ich auf die Beiträge zu diesem Band des Kommentars besonders gespannt. Wir haben ein Team von 33 Autorinnen und Autoren, darunter viele, die aus meiner Arbeitsgruppe am Institut stammen oder gegenwärtig in ihr tätig sind. Ende 2019 war der Startschuss zum Projekt in Form einer Autorenkonferenz hier am Institut, und nunmehr sichte ich alle Einzelmanuskripte. Zu prüfen ist, ob die formalen und inhaltlichen Leitlinien eingehalten sind. Jede Autorin und jeder Autor erhält von mir eine detaillierte Rückmeldung, woraus sich nicht selten ein Dialog ergibt, in dem es auch etwa um die Abstimmung mit anderen Beiträgen geht. Die fertige Fassung wird dann in einen sogenannten „Teamraum“ im Internet eingestellt, zu dem alle Mitarbeitenden Zugang haben. Um eine gewisse Orientierung zu bieten, wie ein Beitrag aussehen kann, habe ich gleich zu Beginn meine eigenen vier Beiträge fertiggestellt. Die von mir behandelten Themen sind die Erbfähigkeit, das Bestattungsrecht und das auf den ersten Blick merkwürdige Institut des „Dreißigsten“, dessen Wurzeln letztlich auf das Alte Testament zurückreichen. Zudem habe ich unter dem Titel „Grundlagen, Einschätzungen, Systemfragen“ einen einführenden Beitrag verfasst.

Mathias Schmoeckel, Joachim Rückert, Reinhard Zimmermann (Hrsg.), Redaktion: Reinhard Zimmermann, Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Band V: Erbrecht, §§ 1922–2385, Mohr Siebeck, Tübingen, in Vorbereitung.



# Kapitalgesellschaften im grünen Bereich

## Zur Rolle des Gesellschafts-, Bilanz- und Kapitalmarktrechts im Klimaschutz



Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), Dipl.-Kfm., ist seit 2009 Direktor am Institut sowie Affiliate Professor an der Bucerius Law School. Er wurde 1999 von der Universität zu Köln habilitiert und war Professor am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung der Universität Göttingen und Professor an der Universität Bonn. 2008 wurde er mit dem Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft ausgezeichnet. Er ist Herausgeber und Autor zahlreicher Handbücher und Kommentare zum Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Mitherausgeber diverser Fachzeitschriften.

**Der Klimawandel ist nicht nur eine Herausforderung für die Politik. Deutsche und internationale Unternehmen sind zunehmend mit Fragen des Klimaschutzes befasst. So lassen etwa zivilrechtliche Schadensersatzklagen gegen Konzerne wie Shell, BMW, Mercedes und Volkswagen aufhorchen. Wie sieht es aber mit den Regelungsinstrumenten des Gesellschafts-, Bilanz- und Kapitalmarktrechts aus? Holger Fleischer, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, hat untersucht, inwieweit diese Spezialdisziplinen zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen können.**

Die Vorstellungen darüber, wie Unternehmen sich den großen sozialen Themen der Gegenwart – von der Geschlechtergerechtigkeit bis zum Menschenrechtsschutz in globalen Lieferketten – stellen sollen, sind im Wandel begriffen. So spielen in deutschen und internationalen Chefetagen auch die Folgen des Klimawandels eine immer größere Rolle. Vor diesem Hintergrund beleuchtet Fleischer in zwei kürzlich erschienenen Aufsätzen die Frage, über welche Steuerungsinstrumente und Wirkungskanäle das Gesellschaftsrecht unter Einschluss des Bilanz- und Kapitalmarktrechts in der Lage ist, den Folgen des Klimawandels effektiv zu begegnen. Im Rahmen einer rechtsvergleichenden Bestandsaufnahme gibt Fleischer einen Überblick der Situation in Europa und den USA.

### Politische Regelungsziele

„Die rechtspolitischen Realitäten haben die klassische Arbeitsteilung überholt, nach der Gesellschaftsrecht reines Organisationsrecht darstellt, während die Bekämpfung negativer Externalitäten dem öffentlichen Recht und Teilen des Privatrechts vorbehalten ist“, sagt der Rechtswissenschaftler und Ökonom. Die

Gründe für diesen Trend seien vielfältig und bedürften einer eigenen Analyse. „Eine Rolle spielt hier die enorme wirtschaftliche Bedeutung von Großunternehmen, die mit der Globalisierung weiter gestiegen ist. Die Einkünfte multinationaler Unternehmen übertreffen inzwischen die vieler Staaten und ihr Verhalten wirkt tief in die Zivilgesellschaft hinein. Hinzu kommt die wachsende Unzufriedenheit einer breiteren Öffentlichkeit mit einzelnen Auswüchsen des modernen Kapitalismus vor und nach der Finanzmarktkrise, gepaart mit der Erfahrung, dass Versuche der Selbstregulierung vielfach gescheitert sind.“

### Corporate Reporting

Auf Unionsebene wurden bereits mit der CSR-Richtlinie aus dem Jahr 2014 erste Schritte in Richtung einer Klimaberichterstattung gemacht. Die Vorschläge zur Weiterentwicklung dieser Richtlinie sehen noch detailliertere Vorgaben sowie eine Standardisierung der Nachhaltigkeitsberichte vor. Demnach müssen Unternehmen unter anderem Angaben darüber machen, wie sie beabsichtigen sicherzustellen, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind. Diese Pflichtangaben werden künftig eine wesentlich größere Breitenwirkung entfalten, weil der Anwendungsbereich der Richtlinie auf alle großen Unternehmen sowie auf börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen ausgedehnt wird.

Demgegenüber gibt es in den USA bisher noch keine verbindliche Nachhaltigkeitsberichterstattung. Aufgrund wachsenden Drucks von Investoren und der Wissenschaft veröffentlichen heute rund 90 Prozent aller

S&P-500-Unternehmen freiwillig Nachhaltigkeitsberichte, die jedoch wegen der unterschiedlichen Berichtsformate und Standards kaum vergleichbar und daher für Anleger wenig hilfreich sind.

### Corporate Governance

Die meisten Stellschrauben, mit denen Klimaschutzzielen unternehmensintern zu stärkerer Durchsetzung verholfen werden kann, liegen im Bereich der Corporate Governance. Dabei spielen die sogenannten ESG-Kriterien eine wichtige Rolle. ESG steht für die Bereiche Umwelt (Environment), Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). So kann in Deutschland der Vorstand im Rahmen seines Leitungsermessens ESG-Ziele umsetzen, indem er Klimaschutzanstrengungen unternimmt, beispielsweise einen Klima-Übergangsplan ausarbeitet. Hinzu kommen organisatorische Maßnahmen, etwa die Bestellung eines Chief Sustainability Officers oder die Einrichtung eines Nachhaltigkeitsausschusses im Aufsichtsrat.

ESG-Ziele werden nicht zuletzt von Shareholdern eingefordert, die in ihrem Privatleben Umweltbelange und soziale Anliegen berücksichtigen. „Wesentliche Impulse für eine klimabewusstere Unternehmensstrategie dürften in Zukunft von den Aktionären ausgehen“, konstatiert Fleischer. Dies beginne bei der Bestellung klimabewusster Aufsichtsratsmitglieder mit Unterstützung großer institutioneller Investoren. Vielfach gefordert werde außerdem die Einführung eines „Say on Climate“ über konkrete Klimapläne des

Vorstands nach dem Vorbild des „Say on Pay“ über die Vorstandsvergütung. Denkbar sei auch die Verankerung einer Klimaschutzklausel in der Satzung einer Aktiengesellschaft oder einer neuen Gesellschaftsform mit dualer Zwecksetzung nach dem Vorbild der US-amerikanischen Benefit Corporation.

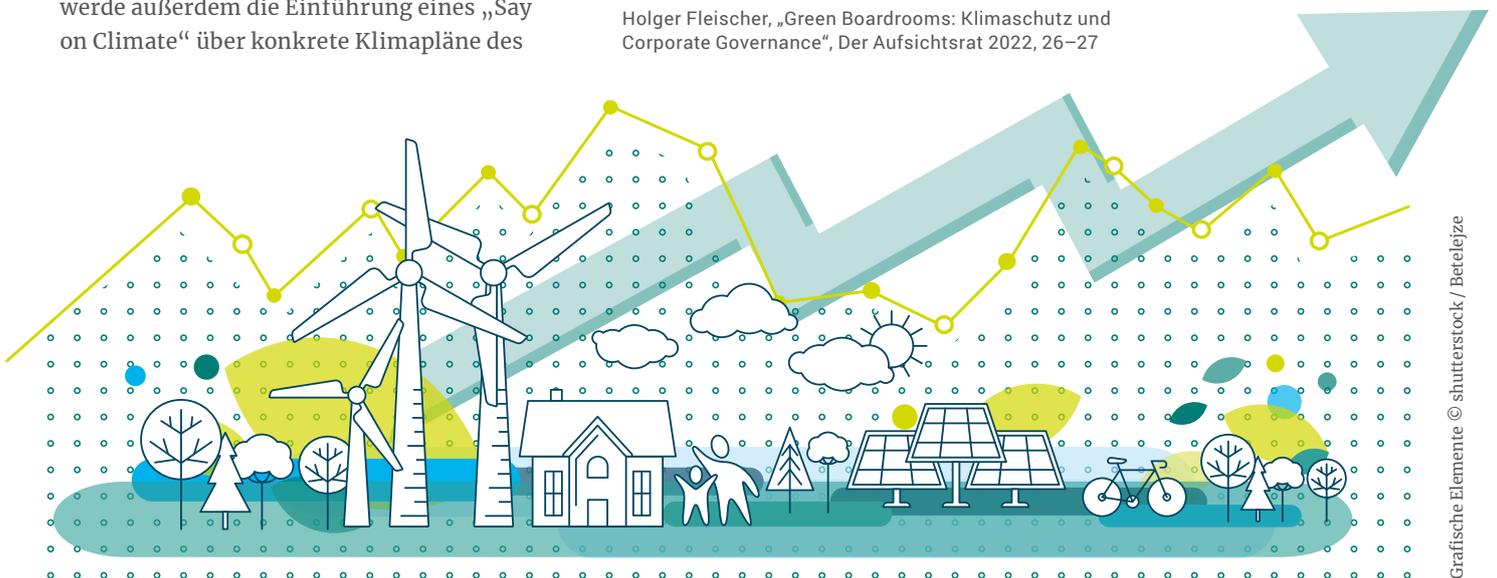
## „Wesentliche Impulse für eine klimabewusstere Unternehmensstrategie dürften in Zukunft von den Aktionären ausgehen.“

### Gemischtes Fazit

Zusammenfassend bejaht Fleischer, dass das Gesellschaftsrecht unter Einschluss des Bilanz- und Kapitalmarktrechts zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen kann. Angesichts öffentlich-rechtlicher Regelungsdefizite bilde ein Rückgriff auf das Gesellschaftsrecht eine notwendige Ergänzung, wenngleich häufig nur als zweitbeste Lösung. Seinen Streifzug durch die Materie beschließt er mit einem gemischten Fazit: „Die hohe Sichtbarkeit von Großunternehmen verlockt den Gesetzgeber dazu, sie unter Berufung auf ihre Vorbildrolle in die Pflicht zu nehmen. Während ein Rückgriff auf das Gesellschaftsrecht zu Klimaschutz Zwecken im Einzelfall sinnvoll sein kann, besteht bei manchen Reformmaßnahmen die Gefahr, dass sie kontraproduktiv wirken. Ihre Einzelevaluierung bleibt zukünftigen Analysen vorbehalten.“

Holger Fleischer, „Klimaschutz im Gesellschafts-, Bilanz- und Kapitalmarktrecht“, Der Betrieb, 2022, 37–45

Holger Fleischer, „Green Boardrooms: Klimaschutz und Corporate Governance“, Der Aufsichtsrat 2022, 26–27



# Vernetzte Geräte und digitale Sachherrschaft

## Unterläuft das Internet der Dinge den Schutz von Besitz und Eigentum?



Priv.-Doz. Dr. Konrad Duden, LL.M. (Cambridge), forscht seit 2012 am Institut. 2015 wurde er für seine Dissertation zum Thema „Leihmutterschaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht“, mit der er an der Universität Heidelberg promovierte, unter anderem mit der Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft und dem Gerhard-Kegel-Preis der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht ausgezeichnet. Er ist Mitglied der „Zukunftsfakultät“ von „Recht im Kontext“ an der Humboldt-Universität zu Berlin. 2021 wurde er von der Universität Hamburg habilitiert.

Vernetzte Geräte prägen zunehmend unseren Alltag: Intelligente Lautsprecher, Alarmanlagen und andere Smart-Home-Anwendungen, aber auch vernetzte Fahrzeuge oder Gesundheits- und Fitness-Tracker sind Beispiele für das Internet of Things (IoT), das sich zu einer der führenden Technologien des 21. Jahrhunderts entwickelt hat. Konrad Duden, wissenschaftlicher Referent am Institut, geht in seiner Habilitationsschrift der Frage nach, inwiefern Eigentum beziehungsweise Besitz an einem vernetzten Gerät den Nutzer beim software- oder netzbasierten Gebrauch schützt.

Das Internet der Dinge schafft neue Nutzungsmöglichkeiten und Geschäftsmodelle. Die Vernetzung gibt Anbietern eine dauerhafte Einwirkungsmöglichkeit: Sie können Geräte sperren, indem sie die integrierte Software oder den Cloud-Zugang blockieren. „Es kommt hier zu einer Spaltung der Herrschaft über Sachsubstanz und Sachfunktion. Der Anbieter kann de facto ein Hightech-Endgerät zu Elektroschrott verwandeln“, sagt Duden, der mit seiner Forschung die unterschiedlichen Facetten einer potenziellen Aushöhlung des Sachenrechts beim digitalen Gebrauch elektronischer Geräte beleuchtet. „Die mit der Vernetzung einhergehenden Kontroll- und Sperrmöglichkeiten beschränken sich nicht auf Konsumgüter. Sie bestehen überall in der Industrie 4.0.“

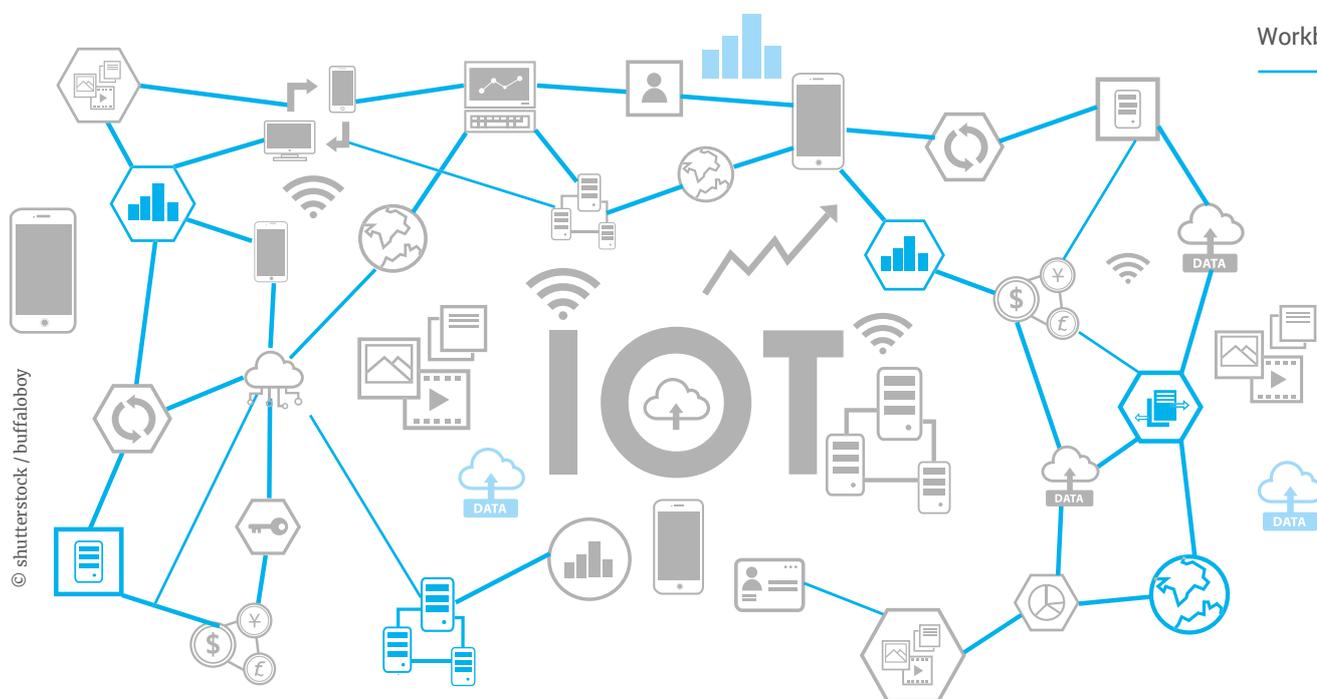
**„Es kommt hier zu einer Spaltung der Herrschaft über Sachsubstanz und Sachfunktion. Der Anbieter kann de facto ein Hightech-Endgerät zu Elektroschrott verwandeln.“**

Aufsehen erregte etwa jüngst der Landmaschinenhersteller John Deere in den USA, wo Farmer sich gerichtlich dagegen wehren, dass sie elektronisch steuerbare Traktoren nicht mehr selbst oder mithilfe unabhängiger Werkstätten warten und reparieren können. Die Freischaltung von Ersatzteilen liegt vollständig in der Hand von autorisierten Technikern. Auf Diagnostik- und Reparatursoftware haben nur noch Händlerwerkstätten Zugriff.

### Schutz der Funktionsfähigkeit

Smart-Home-Anwendungen, wie Kühlschränke, Beleuchtung oder Türschlösser, die auf der Basis von Software-Abos angeboten und jederzeit einseitig abgeschaltet werden können. Pkw-Ausstattungen, wie Sitzheizungen oder Einparkhilfen, die nur durch kostenpflichtige Zubuchung aktiviert werden können. Mit der fortschreitenden Digitalisierung wächst auch das Spektrum der Möglichkeiten, mit denen Hersteller und Anbieter die Nutzung digitaler Endgeräte steuern können. Wie wird ihr störungsfreier und bestimmungsmäßiger Gebrauch nach geltendem Zivilrecht geschützt?

Abhilfe beim Umgang mit solchen Eingriffen kann das Vertragsrecht leisten, auch in Form von zwischen dem Anbieter und dem Nutzer geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Doch was, wenn gar kein Vertrag mit dem Anbieter besteht, etwa weil der Nutzer das Gerät vom Ersterwerber übernommen hat? Dann stellt sich die Frage, inwiefern Eigentum und Besitz den Nutzer beim digitalen Gebrauch des Gerätes schützen. „Perspektivisch stellt sich hier die Frage nach der Bedeutung des Sachenrechts in einer zunehmend digitalisierten Welt“, sagt Duden.



© shutterstock / buffaloboy

### Gesperrte Software oder blockierte Netzanbindung

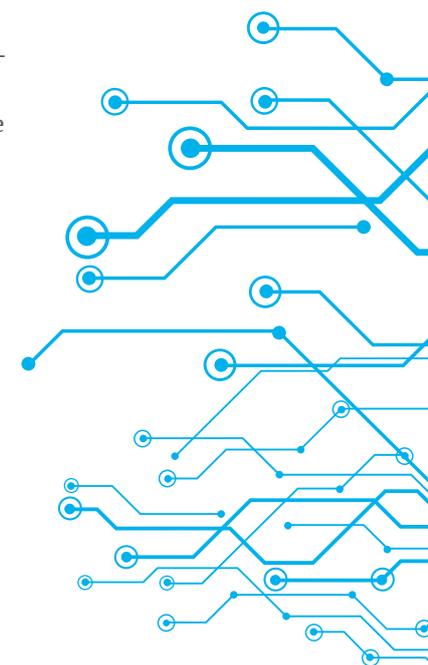
Im Hinblick auf den Schutz vor externen Zugriffen ist grundsätzlich zwischen einer Beeinträchtigung des softwarebasierten und des netzbasierten Gebrauchs zu unterscheiden. Zwei Grundkonstellationen sind denkbar: Zum einen kann der Anbieter die netzbasierte Nutzung unterbinden, etwa durch das Blockieren des Zugangs zu einem Cloud-Server. Zum anderen kann er die im Gerät integrierte Software sperren, sodass das Gerät selbst nicht mehr funktionsfähig ist. Dadurch wird der softwarebasierte Gebrauch des Geräts unmöglich, was die Funktionsfähigkeit der Sache selbst betrifft. Wird die Software als körperlicher Teil eines digital nutzbaren Geräts verstanden, greift der sachenrechtliche Schutz.

Beim sachenrechtlichen Schutz kommt es somit darauf an, ob es sich um einen – weitgehend geschützten – softwarebasierten Gebrauch oder einen – weitgehend nicht geschützten – netzbasierten Gebrauch handelt. „Rechtspolitisch ist dieses Ergebnis unbefriedigend“, stellt Duden fest. „Schließlich hängt es von der durch den Anbieter weitgehend frei bestimmbar Produktgestaltung ab, inwiefern die für einen Gebrauch notwendige digitale Infrastruktur in einem Gerät integriert oder auf einen Cloud-Server ausgelagert ist. Er kann daher entscheidend beeinflussen, wie weit der Nutzer beim Einsatz des Geräts sachenrechtlich geschützt ist.“

### „Perspektivisch stellt sich hier die Frage nach der Bedeutung des Sachenrechts in einer zunehmend digitalisierten Welt.“

#### Mehr Schutz für netzbasierten Gebrauch

In seiner Abhandlung kommt Duden zum nüchternen Befund, dass das geltende Recht den Nutzer beim netzbasierten Gebrauch elektronischer Geräte nicht ausreichend schützt. Er formuliert erste Vorschläge, wie verhindert werden könnte, dass Anbieter den sachenrechtlichen Schutz durch ihre Produktgestaltung aushöhlen. Denkbar seien zunächst gesetzgeberische Maßnahmen, etwa im Hinblick auf die Regulierung von Cloud-Servern, vergleichbar mit der Regulierung des Strom- oder Telekommunikationsnetzes. Darüber hinaus könnten Instrumente des Privatrechts herangezogen werden, die gewährleisten, dass nicht nur der jeweilige Vertragspartner des Anbieters, sondern auch andere Nutzer des Gerätes Ansprüche gegen den Anbieter geltend machen können. So würde zwar kein dinglicher Rechtsschutz eröffnet und eine Aushöhlung des sachenrechtlichen Schutzes nicht gänzlich verhindert. Ihre Folgen würden jedoch zumindest abgefedert.



# Digitale Plattformen unter Beobachtung

## Zwei Seiten des Atlantiks im Diskurs über neue Technologien, Verbraucherrecht und soziale Ungleichheit



**Dr. Mateusz Grochowski, LL.M. (Yale)**, ist Affiliated Fellow im Information Society Project an der Yale Law School und Mitglied der Forschungsgruppe zum Recht der digitalen Dienste am European Law Institute. Bevor er 2020 ans Institut kam, war er Emile-Noël-Fellow an der New York University, Edmond-J.-Safra-Fellow an der Universität Tel Aviv sowie Max-Weber-Fellow am Europäischen Hochschulinstitut. Er lehrte unter anderem an der Fordham University School of Law, der Universität Münster, der Universität Trient, dem Europäischen Hochschulinstitut, der Universität Brelau und dem Europakolleg.

Vom Einkauf im Supermarkt über das Girokonto und den Versicherungsvertrag bis hin zur Freizeit- und Urlaubsgestaltung – bei so gut wie allen Aktivitäten des täglichen Lebens werden heute persönliche Daten erfasst und kommerziell verwertet. Die Pandemie hat diese Entwicklung erheblich beschleunigt. Eine Seminarreihe, getragen von einer gemeinsamen Initiative von fünf wissenschaftlichen Partnerinstitutionen, hat die sozioökonomischen Folgen der Digitalisierung in ihrem rechtlichen Umfeld beleuchtet. **Mateusz Grochowski, wissenschaftlicher Referent am Institut, ist Mitinitiator dieser interdisziplinären Veranstaltungen, die von September 2021 bis April 2022 mit namhaften Panelist\*innen aus Europa und den USA online abgehalten wurden.**

Auf den Weg gebracht wurde die Reihe „Consumer Law, Technology and Inequality“ durch eine internationale Gruppe von Wissenschaftlern, die sich mit Fragen des Privatrechts, des Verbraucherschutzes und der digitalen Wirtschaft befassen. „Wir wollten über geografische und fachliche Grenzen hinweg einen Raum für den Austausch von Wissen, Ideen und Erfahrungen schaffen“, sagt Grochowski.

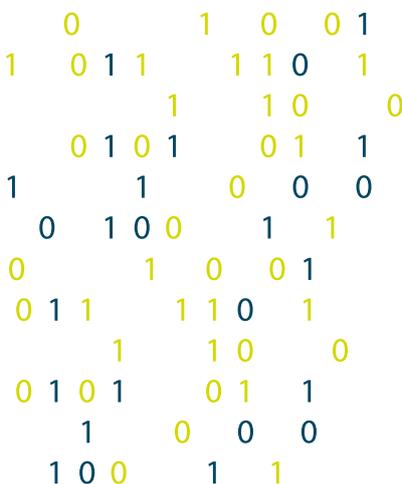
Technologischer Fortschritt und das Wachstum der Digitalunternehmen haben nicht nur die Wirtschaftslandschaft tiefgreifend verändert. Die Gesellschaften diesseits und jenseits des Atlantiks verzeichnen eine wachsende Ungleichheit von Einkommen, Vermögen und sozialen Chancen. „Die zunehmende Nutzung persönlicher Daten durch Unternehmen und eine sich verschärfende soziale Ungleichheit stehen in einem klaren Zusammenhang. Deshalb wollten wir beide Entwicklungen gemeinsam analysieren“, fasst Grochowski die Thematik der Seminarreihe zusammen.

### Kooperation zwischen Yale, Hamburg, Florenz, Berlin und Krakau

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht hat sich mit dem Yale Law School Center for the Study of Private Law, der Jagiellonen-Universität in Krakau, der Freien Universität in Berlin und dem Europäischen Hochschulinstitut in Florenz zusammengetan, um öffentliche Diskussionen zwischen europäischen und US-amerikanischen Wissenschaftler\*innen, politischen Entscheidungsträger\*innen und sozialen Aktivist\*innen zu moderieren. Die Partnerinstitutionen wurden durch Prof. Dr. Daniel Markovits (Yale), Dr. Przemysław Pałka (Krakau), Prof. Dr. Bertram Lomfeld (Berlin) und Prof. Dr. Hans-Wolfgang Micklitz (Florenz) vertreten.

### Perspektiven aus Recht, Wirtschaft und Gesellschaft

Die Themen im Fokus der einzelnen Seminare spannten einen Bogen vom Datenschutz über Finanzdienstleistungen bis hin zur Bedeutung der Digitalwirtschaft und der Internetkonzerne im Kontext von sozialer Ungleichheit und Verbraucherrechten. Konkret beleuchtet wurden signifikante Schauplätze und Trends: Welche gesellschaftlichen und individuellen Auswirkungen hat der massenhafte Erwerb von Waren und Dienstleistungen über das Internet? Welche Rolle spielen dabei die sozialen Medien? Was passiert, wenn personenbezogene Daten als Währung eingesetzt werden? „Wir wollten den Einfluss der neuen Technologien auf den Verbrauchermarkt ganzheitlich erfassen. Dabei war es uns wichtig, die Diskussion über den Rahmen der akademischen Debatte hinaus zu erweitern“, sagt Grochowski. „So konnten wir sowohl über die Problemdiagnosen als auch die rechtspolitischen Lösungsansätze einen sehr lebhaften und anregenden Diskurs entfachen.“



„Wir wollten den Einfluss der neuen Technologien auf den Verbrauchermarkt ganzheitlich erfassen. Dabei war es uns wichtig, die Diskussion über den Rahmen der akademischen Debatte hinaus zu erweitern.“



Grafische Elemente © shutterstock / shumbrat

**Geteilte Beobachtungen, unterschiedliche Antworten**

Die Beobachtung zweier Phänomene prägte die Diskussion während der gesamten Gesprächsreihe: Erstens spielen Verbraucherrechte eine größere Rolle bei der Bekämpfung zunehmender wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheit sowie bei der Förderung sozialer Gerechtigkeit, als gemeinhin angenommen wird. Zweitens verspricht eine wachsende „Legal Tech for Good“-Bewegung, Verbraucher\*innen und deren Interessensverbände zu stärken. Die Antworten der Jurist\*innen und politischen Entscheidungsträger\*innen auf beiden Seiten des Atlantiks weisen viele Gemeinsamkeiten auf, obwohl sie auf teilweise unterschiedlichen Ansätzen und Wertvorstellungen darüber beruhen, wie das Recht hier eingreifen kann und soll.

**Starke Resonanz**

Die Veranstaltungsreihe stieß sowohl in der EU als auch in den USA auf großes Interesse. „Wir hatten jedes Mal viele Teilnehmende, die sich aus den verschiedenen Zeitzonen diesseits und jenseits des Atlantiks einwählten und ihre unterschiedlichen Sichtweisen einbrachten. Die offenen Fragerunden wurden intensiv genutzt, und es gab jede Menge spontanen Austausch, der mehrmals unseren ursprünglichen Zeitrahmen sprengte“, berichtet Grochowski, der zwei der Seminare als Moderator leitete. „Auch aufgrund dieser Resonanz sind wir derzeit im Gespräch über eine mögliche Fortsetzung im Zeitraum 2022/23.“

## CONSUMER LAW, TECHNOLOGY AND INEQUALITY: TRANSATLANTIC SEMINAR

**1 September 2021**  
**CONSUMER PRIVACY AND INEQUALITY**  
*Hayley Tsukayama* (Electronic Frontier Foundation),  
*Ari Ezra Waldman* (Northeastern University),  
*Christiane Wendehorst* (University of Vienna),  
*Wojciech Wiewiórowski* (European Data Protection Supervisor)  
 Moderation: **Przemysław Pałka** (Jagiellonian University in Krakow)

**10 November 2021**  
**CONSUMER FINANCIAL SERVICES AND INEQUALITY**  
*Olha Cherednychenko* (University of Groningen),  
*Juliane Kokott* (Advocate General, Court of Justice of the European Union),  
*Rory van Loo* (Boston University),  
*Mehrsa Baradaran* (University of California Irvine)  
 Moderation: **Bertram Lomfeld** (Freie Universität Berlin)

**9 February 2022**  
**DIGITAL ECONOMY AND INEQUALITY (PART I)**  
*Yochai Benkler* (Harvard University),  
*Michael Kades* (Washington Center for Equitable Growth),  
*Vanessa Mak* (Leiden University),  
*Andreas Mundt* (President of the German Federal Cartel Office)  
 Moderation: **Mateusz Grochowski** (Max Planck Institute)

**16 February 2022**  
**DIGITAL ECONOMY AND INEQUALITY (PART II)**  
*Natali Helberger* (University of Amsterdam),  
*Ursula Paechl* (The European Consumer Organisation – BEUC),  
*Richard Powers* (US Department of Justice, Antitrust Division),  
*Ramsi Woodcock* (University of Kentucky)  
 Moderation: **Mateusz Grochowski** (Max Planck Institute)

**20 April 2022**  
**BIG TECH, CONSUMERS AND INEQUALITY**  
*Sarah Miller* (American Economic Liberties Project),  
*Giorgio Monti* (Tilburg University),  
*Fiona Scott Morton* (Yale University),  
*Margrethe Vestager* (European Commission)  
 Moderation: **Przemysław Pałka** (Jagiellonian University in Krakow)

The virtual workshop will be held as a video conference via Zoom.

Further Information and registration <https://www.mpipriv.de/seminar-consumer-law>

YALE LAW SCHOOL  
CENTER FOR PRIVATE LAW

MAX PLANCK INSTITUTE  
for comparative and international  
PRIVATE LAW HAMBURG

JAGIELLONIAN UNIVERSITY  
IN KRAKOW

Freie Universität Berlin

EUI EUROPEAN UNIVERSITY INSTITUTE

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

Namhafte Panelist\*innen aus Europa und den USA diskutierten auf Einladung von sechs wissenschaftlichen Institutionen über Verbraucherrecht, neue Technologien und soziale Ungleichheit.

# Das Institut in Zahlen

Jurist\*innen wird oft nachgesagt, am Wort zu hängen und schwach im Rechnen zu sein. Wir machen an dieser Stelle nicht viele Worte und lassen Zahlen sprechen.



Unsere rund **150** Mitarbeiter\*innen

kommen aus **12** verschiedenen Ländern.

Am Institut werden **16** Sprachen gesprochen.

Jedes Jahr kommen rund **1.000** Gäste aus über **50** Ländern nach Hamburg, um in

unserer Bibliothek zu forschen.



**40**

unserer ehemaligen Doktorand\*innen haben in den vergangenen 5 Jahren promoviert.



**10**

unserer Postdocs wurden im selben Zeitraum habilitiert.



**19**

unserer ehemaligen Mitarbeiter\*innen sind seit 2017 als Professor\*innen an in- und ausländische Universitäten berufen worden.



**RUND 1.300**

Publikationen wurden in dieser Zeit von unseren wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen veröffentlicht.



**RUND 300**

Gutachten zu 42 verschiedenen Rechtsordnungen haben wir seit 2017 für deutsche Gerichte erstellt.

Unsere Bibliothek deckt die Rechtsordnungen aller Staaten der Welt ab.



Die Sammlung umfasst

**543.850**  
Medieneinheiten

**16.617**  
E-Books

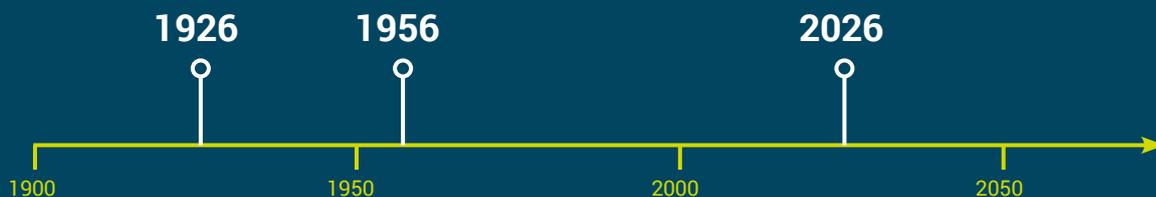
**5.746**  
Online-Zeitschriften

**69 DATENBANKEN**

Jährlich kommen etwa **8.500 Einheiten** hinzu.



Rund **30 Kilometer** Regalumfang nimmt unser Bestand an gedruckten Werken ein.



Das Institut wurde **1926** unter Beteiligung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin gegründet. Aufgrund der Kriegslage wurde es **1944** nach Tübingen evakuiert. Seit **1949** ist es Teil der Max-Planck-Gesellschaft und übersiedelte **1956** nach Hamburg. **2026** feiern wir unser 100-jähriges Bestehen.



Grafik © Johanna Detering



© Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Johanna Detering

# Recht als eine Disziplin, die nationale Grenzen überwindet

Verónica Ruiz Abou-Nigm im Gespräch

Schon während ihres Jurastudiums war Verónica Ruiz Abou-Nigm begeistert von der Idee von Rechtswissenschaft als internationaler Disziplin. Dies setzte sie zunächst als junge Anwältin für Seerecht in Uruguay in die Praxis um. Kurz darauf schlug sie eine wissenschaftliche Laufbahn ein, die sie schließlich an die Universität Edinburgh führte, wo sie seit vielen Jahren internationales Privatrecht lehrt. Als Wissenschaftlerin war sie schon oft am Institut zu Gast. 2021/22 ist sie als Visiting Fellow nach Hamburg zurückgekehrt. Welche Themen beschäftigen sie aktuell?

Brücken, nicht nur zwischen Rechtssystemen, sondern auch zwischen verschiedenen Fachrichtungen zu schlagen, ist ein Motiv, das Verónica Ruiz Abou-Nigm schon seit Langem bewegt und antreibt. In ihrer wissenschaftlichen Arbeit nimmt sie die Schnittstellen zwischen dem internationalen Privatrecht und anderen Disziplinen wie etwa dem Seerecht, der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit oder dem internationalen öffentlichen Recht ins Visier. Ihr Ansatz dabei ist, die rechtliche, kulturelle und methodische Vielfalt, die sich im internationalen Kontext zeigt, zu nutzen, um bei grenzüberschreitenden Sachverhalten bessere Lösungen zu erzielen.

„Ich setze mich mit meiner Forschung für ein neues Paradigma für das internationale Privatrecht ein. Durch einen interkulturellen Ansatz könnte der Horizont dieser Disziplin erweitert und ihre Methoden könnten für rechtlich fundierte soziale Veränderung fruchtbar gemacht werden“, erklärt die Rechtswissenschaftlerin, die sich für einen Bewusstseinswandel engagiert. „Das internationale Privatrecht ist ein Kernelement transnationaler Regulierung und kann daher zur Bewältigung der größten Herausforderungen unserer Zeit einen wichtigen Beitrag leisten. In meiner Arbeit stelle ich Bezüge zwischen lokalen, einzelstaatlichen, regionalen und globalen Sphären her. Ich befürworte einen neuen, integrativen Austausch, der sowohl privat- als auch öffentlich-rechtliche Perspektiven einbezieht.“

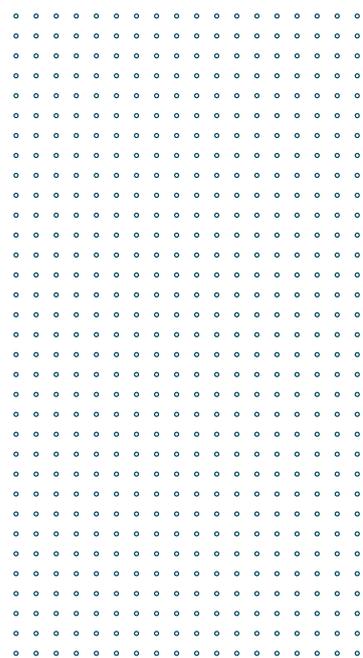
Gemeinsam mit Institutsdirektor Ralf Michaels hat sie das Projekt „Private International Law for Laypeople“ (PILL) ins Leben gerufen. „Wir wollen die dem IPR zugrunde liegenden Denkweisen systematisch aufarbeiten und sie allgemein zugänglich machen. Selbst Jurist\*innen betrachten das internationale Privatrecht oft als übermäßig technisch und komplex. In der globalisierten, multikulturellen Welt, in der wir heute leben, wäre es aber wichtig, dass Vertreter\*innen aller juristischen Fachrichtungen lernen, auch zwischen den Rechtssystemen zu denken und zu argumentieren.“

Ein weiteres Arbeitsfeld, das sie eng mit dem Institut verbindet, ist das von ihr zusammen mit Ralf Michaels und dem ehemaligen Generalsekretär der Haager Konferenz, Hans van Loon, initiierte Projekt „The Private Side of Transforming our World – UN Sustainable Development Goals 2030 and the Role of Private International Law“, das Ende 2021 mit einer Publikation und einer globalen Konferenz wichtige Meilensteine gesetzt hat. „Wir hatten dazu in den vergangenen Monaten außergewöhnlich viel positive Resonanz und wurden von Institutionen rund um den Globus eingeladen, das Projekt vorzustellen.“ Ebenfalls im Licht nachhaltiger Entwicklung betrachtet Verónica Ruiz Abou-Nigm die globale Migrationspolitik aus der Perspektive des internationalen Privatrechts, zu der sie bereits viel geforscht und publiziert hat. „Die weltweiten Migrationsbewegungen sind von einzelnen Staaten allein nicht zu bewältigen. Dem internationalen Privatrecht kommt hier eine bedeutende Rolle zu. Deshalb ist es so wichtig, dass wir es in eine Richtung weiterentwickeln, die nicht nur rechtliche, sondern auch kulturelle Vielfalt integriert.“

**„Es ist kein Zufall, dass sich die Forschungsagenda vieler Wissenschaftler\*innen während ihrer Zeit an diesem Institut herauskristallisiert hat.“**

Als Hochschullehrerin und überzeugte Vertreterin einer forschungsgeleiteten Lehre will Verónica Ruiz Abou-Nigm Studierende dazu anregen, sich in ihrem Jurastudium ungeachtet nationaler Grenzen rechtliches Wissen und Fähigkeiten anzueignen, mit denen sie auch zwischen verschiedenen Rechtsordnungen und Rechtskulturen navigieren können. Für sie steht fest, dass sie Hamburg auch in Zukunft als Gastwissenschaftlerin besuchen wird. „Die Qualität des Austauschs, der hier stattfindet, ist anderswo nicht leicht zu finden. Es ist kein Zufall, dass sich die Forschungsagenda vieler Wissenschaftler\*innen während ihrer Zeit an diesem Institut herauskristallisiert hat. Die besondere Magie des Hauses zeigt sich auch in einem dauerhaften Gefühl der Zugehörigkeit, das viele, die einmal hier geforscht haben, miteinander teilen.“

**Dr. Verónica Ruiz Abou-Nigm** ist Senior Lecturer für internationales Privatrecht an der Universität Edinburgh, wo sie 2003 einen LL. M. in Wirtschaftsrecht erwarb und 2008 mit einer Dissertation über den Arrest von Schiffen promovierte. Ihren Juris Doctor sowie ihren Masterabschluss in Rechtswissenschaft erlangte sie an der Katholischen Universität von Uruguay. Sie ist Mitglied der Asociación Americana de Derecho Internacional Privado (ASADIP), deren Vizepräsidentin sie von 2019 bis 2022 war. Außerdem ist sie Vizepräsidentin der European Law Faculties Association (ELFA) und assoziiertes Mitglied der International Academy of Comparative Law. Von Oktober 2021 bis März 2022 war sie Visiting Fellow am Institut.





## Aktuelle Publikationen – eine Buchauswahl

**Eckart Bueren**, Short-termism im Aktien- und Kapitalmarktrecht. Ideengeschichte, Rechtsvergleichung, Rechtsökonomie (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 136), Mohr Siebeck, Tübingen 2022, XLV + 1183 S. (Habil.-Schr. Bucerius Law School Hamburg, 2018).

**Holger Fleischer, Wulf Goette** (Hrsg.), Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz. Bd. 1 (§§ 1–34), 4. Aufl., C.H. Beck, München 2022, XLVII + 2888 S.

**Jakob Hahn**, Das Schadensrecht der Geschäftsleiterhaftung. Schadensbegriff – Verbandsgeldbußenregress – Reputationsschaden – Vorteilsausgleichung (Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, 193), Duncker & Humblot, Berlin 2022, 333 S. (Diss. Bucerius Law School Hamburg, 2021).

**Ralf Michaels, Verónica Ruiz Abou-Nigm, Hans van Loon** (Hrsg.), The Private Side of Transforming our World, Intersentia, Cambridge 2021, XIV + 574 S.

**Philipp Schlüter**, Rückabwicklung und Selbstbestimmung (Freiburger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, 28), Mohr Siebeck, Tübingen 2021, XVIII + 464 S. (Diss. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, 2020).

**Jan Peter Schmidt**, Itinera hereditatis. Strukturen der Nachlassabwicklung in historisch-vergleichender Perspektive (Jus Privatum, 258), Mohr Siebeck, Tübingen 2022, XXVII + 740 S. (Habil.-Schr. Universität Regensburg, 2020).

**Anna Katharina Suzuki-Klasen**, A Comparative Study of the Formation of Contracts in Japanese, English, and German Law (Recht in Ostasien, 18), Nomos, Baden-Baden 2022, 632 S. (Diss. Universität Hamburg, 2020).

**Nadjma Yassari, Marie-Claire Foblets**, Normativity and Diversity in Family Law: Lessons from Comparative Law (Ius Comparatum – Global Studies in Comparative Law, 57), Springer, Cham 2022, VI + 377 S.





# Wenn Bilder sprechen

## Emojis und ihre Bedeutung für das Recht

Selbst oft verwendete Emojis können sehr unterschiedlich gelesen werden. 🙅

Aus unserer heutigen Kommunikation, die zunehmend über digitale Kanäle fließt, sind sie nicht mehr wegzudenken. Mitunter haften ihnen jedoch das Vorurteil an, sich nur für informelle Mitteilungen zu eignen. Doch werden sie auch in der Wirtschafts- und Arbeitswelt inzwischen gern genutzt. „Emojis schließen eine Lücke im digitalen Diskurs“, sagt Matthias Pendl, wissenschaftlicher Referent am Institut, der die rechtliche Dimension der Emojis erforscht und ihr mehrere wissenschaftliche Arbeiten gewidmet hat.

In seinen Publikationen hält er fest, dass Emojis Intonation, Gestik, Mimik und andere körpersprachliche Elemente realer Gespräche im schriftlichen Austausch ersetzen. Gleichzeitig ist ihnen aber auch eine gewisse Bedeutungsambivalenz inhärent. Anhand von Ergebnissen psycholinguistischer Forschung erläutert er, dass die Art der Nutzung und das damit verbundene Verständnis von Emojis aufgrund von Faktoren wie Alter, Geschlecht und kulturellem Hintergrund der Nutzer\*innen erheblich variieren können.

Sind Jurist\*innen mit Emojis konfrontiert, geht es meist um die rechtliche Bewertung von Erklärungen. Eines der Kernprobleme ist dann die Interpretation der Aussage, die hinter einem oder mehreren verwendeten Emojis steht. „Denn während fast jeder die bunten Gesichter und Symbole kennt und nutzt, ist keineswegs immer so klar, was sie bedeuten oder wie sie vom Empfänger verstanden werden“, so Pendl. Der Erklärungswert von Emojis kann also zur Schlüsselfrage werden, wenn etwa Verträge per E-Mail oder Messenger-App zustande kommen, aber auch dann, wenn der ehrverletzende Charakter eines Postings auf dem Prüfstand steht.

Vor diesem Hintergrund hat er Urteile aus dem In- und Ausland sowie aus verschiedenen Rechtsbereichen ausgewertet. Deutsche Gerichte verfolgen bei ihrer Interpretation bislang, so Pendls Analyse, noch keine einheitliche Methode. „Emojis stellen das Zivilrecht auf die Probe“, stellt er fest. Unter anderem untersucht er deshalb, wie auf der Basis bewährter Auslegungsgrundsätze befriedigende Lösungen gefunden werden können.

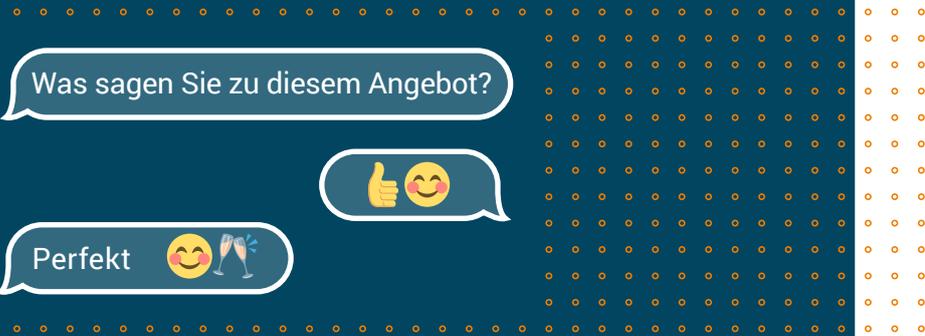
In unserer Kommunikation haben die digitalen Piktogramme ihren festen Platz gefunden. Sie werden daher auch an juristischer Bedeutung gewinnen. Aus diesem Grund weist Pendl auch auf weitere Schauplätze hin, die künftig für mehr Emojis-Rechtsprechung sorgen könnten, etwa im Arbeits- oder im Markenrecht. Sein Fazit: „Das Recht kann sich Emojis nicht verschließen, sondern muss sich mit ihnen befassen:



Matthias Pendl, [A Roundup of German Caselaw Regarding Emojis and Emoticons \(Guest Blog Post\)](#), *Technology & Marketing Law Blog*, 17.09.2021.

Matthias Pendl, *Emojis auf dem Weg ins (Privat-)Recht – ein Schlaglicht*, *Neue Juristische Wochenschrift* 2022, 1054–1058.

Matthias Pendl, *Emojis im (Privat-)Recht*, Mohr Siebeck, Tübingen, in Vorbereitung.

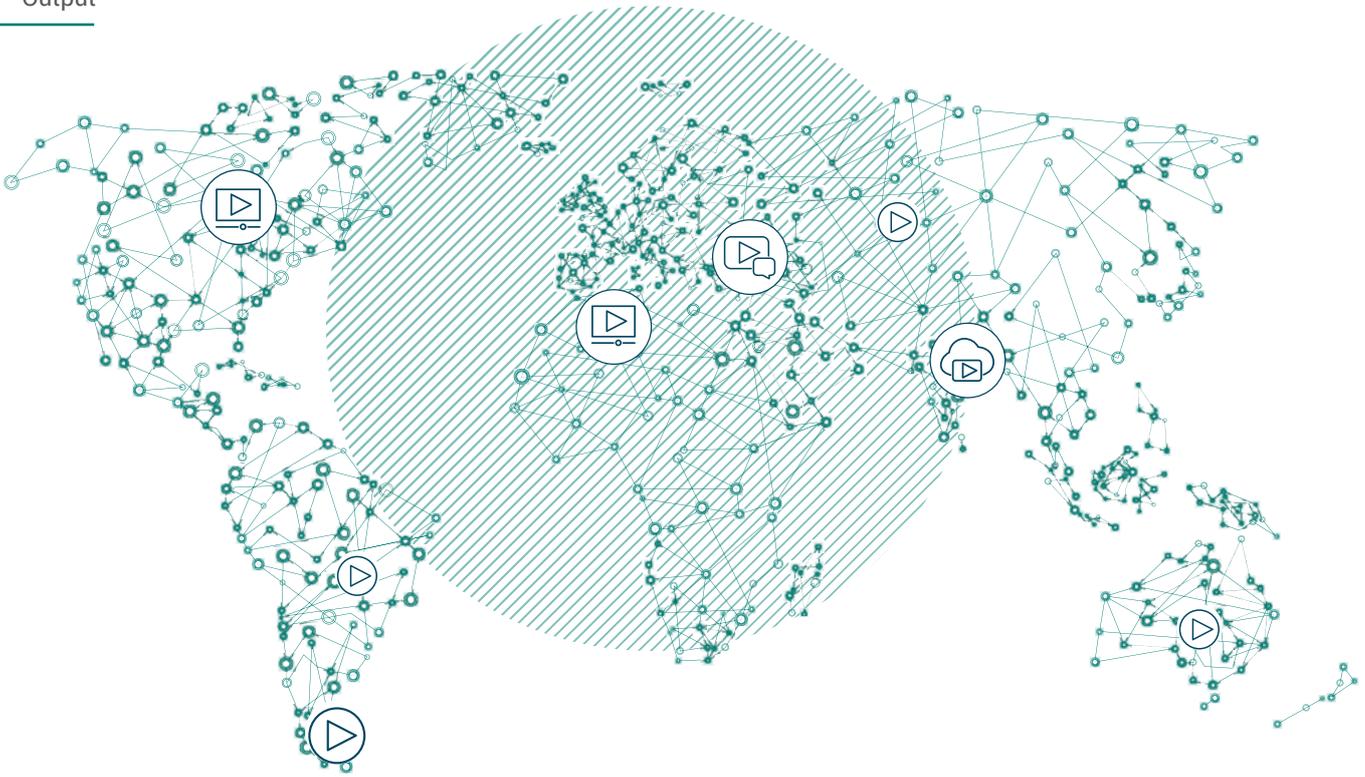


Was sagen Sie zu diesem Angebot?



Perfekt 🥂🥂

Ist hier ein Vertrag zustande gekommen? 🙅



## Neue Videos zum Nachstreamen



A "New Era" of Chinese Law?  
Legal Studies in Times of "Xi Jinping Thought on Law Rule"  
Hamburg Lecture Series on Chinese Law  
Guest Lecture by Dr. Philipp Renninger (Lund University)



Infertility and Assisted Conception in the Muslim World:  
Social, Religious, and Legal Considerations  
Afternoon Talks on Islamic Law  
Guest Lecture by Prof. Marcia C. Inhorn (Yale) and Prof. Soraya Tremayne (Oxford)



Data Protection Law as an Instrument for  
Regulating State Use of Data in the EU and China?  
Hamburg Lecture Series on Chinese Law  
Guest Lecture by Anja Geller, Ludwig-Maximilians-Universität München

**Wenn Sie wissenschaftliche Vorträge und Diskussionen im O-Ton verfolgen möchten, ist unsere Mediathek rund um die Uhr für Sie geöffnet. Schauen Sie gern jederzeit bei [www.mpipriv.de/videos](http://www.mpipriv.de/videos) vorbei!**

# Beruf Wissenschaftlerin

Islamic Mosaic © shutterstock / Azat976

Foto © Johanna Detering



**Prof. Dr. Nadjma Yassari, LL.M. (London), Leiterin der Forschungsgruppe zum islamischen Recht am Institut, wurde am 30. November 2021 von der Universität Hamburg zur Professorin ernannt.**

Nach ihrem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, der Université René Descartes Paris V sowie an der Universität Innsbruck schloss Yassari ein Masterstudium an der School of Oriental and African Studies der University of London ab. 1999 promovierte sie an der Universität Innsbruck mit einer Arbeit zur Vertragsfreiheit in islamischen und westlichen Rechtskulturen. 2000 nahm sie ihre Tätigkeit am Institut als Referentin für das Recht islamischer Länder auf. Seit 2009 leitet sie die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“. 2016 wurde sie mit einer rechtsvergleichenden Arbeit zum islamischen Familienvermögensrecht von der Universität Hamburg, wo sie islamisches Recht lehrt, habilitiert.

**Das vergleichende Familienrecht, in dem sie forscht, hat die Hintergründe und Grundannahmen von Geschlechterrollen, Familienkonzepten und Elternschaft und deren rechtliche Formen zum Gegenstand. Was hat Nadjma Yassari, die kürzlich von der Universität Hamburg zur Professorin ernannt wurde, zu ihrer Berufswahl geführt? Was waren die Highlights ihrer bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit? Welche Herausforderungen und Chancen für Frauen in der Forschung sieht die langjährige Gleichstellungsbeauftragte?**

Die Wissenschaft gehörte ursprünglich nicht zu ihren Berufsplänen. „Nach dem Abschluss meines Studiums wollte ich eigentlich Patentanwältin werden“, sagt Yassari. „Meine Sprachkenntnisse eröffneten mir aber den Zugang zu anderen Rechtsordnungen, und das zu einem für meinen Weg in die internationale Forschung günstigen Zeitpunkt. Gerade als ich meine Promotion abgeschlossen hatte, wurde am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht eine Stelle als Referentin für islamisches Recht ausgeschrieben. Ich ergriff die Chance und habe es nie bereut.“ Neben Deutsch und Englisch beherrschte sie bereits Französisch und

Farsi. Später hat sie sich außerdem Arabisch angeeignet. Ihr Forschungsschwerpunkt ist das nationale und internationale Privatrecht islamischer Länder, insbesondere im Nahen und Mittleren Osten sowie im Iran und in Afghanistan.

„Ein wichtiger Meilenstein war für mich 2009 die Gründung der Forschungsgruppe zum islamischen Familien- und Erbrecht am MPI. Damit erhielt ich die Gelegenheit, gemeinsam mit anderen Wissenschaftler\*innen langfristig an den Themen zu arbeiten, die mich interessierten.“ Als eines der Highlights ihrer Tätigkeit nennt sie die Gelegenheit, im Jahr 2015 zu Fragen der Adoption vor dem Europäischen Parlament zu sprechen und danach an einem Verfahren zur Adoption in Algerien beteiligt zu sein. Ein Moment großer Freude ist für sie das Erscheinen jeder hart erarbeiteten Publikation zu interdisziplinären Fragen der Grundlagenforschung.

Herausforderungen halte der Wissenschaftsberuf für alle jungen Forschenden reichlich bereit. In einem so streng organisierten und immer noch männlich dominierten Fach wie Jura würden unsichere Karrierewege und anspruchsvolle Qualifikationsziele, die in denselben Lebensabschnitt wie das biologische Zeitfenster zur Familiengründung fallen, Frauen aber besonders fordern. „Eine Chance besteht für Frauen gerade darin“, so Yassari, „durch diese Erfahrungen fokussierter und effektiver zu werden. Je mehr Frauen in der Wissenschaft bleiben, desto besser können sich auch Soft Skills wie Zeitmanagement, Kommunikationsfähigkeit und Führungskompetenz durchsetzen.“

# Personalien



**Prof. Dr. (Lomonossow-Universität Moskau) Elena Dubovitskaya, ehemalige wissenschaftliche Referentin und Leiterin des Kompetenzzentrums Russland und weitere postsowjetische Staaten am Institut,** hat zum Sommersemester 2022 den Ruf der Justus-Liebig-Universität Gießen auf eine W3-Professur für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht angenommen.



**Dr. Brooke Marshall, Lecturer in Law an der University of New South Wales in Sydney und ehemalige wissenschaftliche Referentin am Institut,** wurde am 29. November 2021 in Paris für ihre Dissertation mit dem Preis des Institute of World Business Law der Internationalen Handelskammer ausgezeichnet. Der 2007 zur Förderung von Forschung zu Rechtsfragen im Bereich der internationalen Wirtschaft ins Leben gerufene Preis zeichnet Verfasser\*innen herausragender rechtswissenschaftlicher Arbeiten aus.



**Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M. A. (Sinologie), Leiter des Kompetenzzentrums China und Korea am Institut,** wurde am 30. November 2021 zum Vizepräsidenten der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung (DCJV) gewählt. Die Vereinigung wurde 1986 mit dem Ziel gegründet, die Kenntnis und das Verständnis des chinesischen Rechts in Deutschland sowie die Kenntnis des deutschen Rechts in der Volksrepublik China zu fördern und zu verbreiten. Seit 1994 gibt sie in Zusammenarbeit mit dem Institut sowie dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft die Zeitschrift für chinesisches Recht / German Journal for Chinese Law (ZChinR/GJCL) heraus.



**Dr. Jürgen Samtleben, ehemaliger wissenschaftlicher Referent und Leiter des Lateinamerikareferats am Institut,** wurde am 19. Januar 2022 mit dem Jürgen-Prölls-Preis ausgezeichnet. Mit ihm würdigt der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin jedes Jahr wissenschaftliche Leistungen von Jurist\*innen in einem außerjuristischen Themenbereich in deutscher Sprache. Jürgen Samtleben erhielt die Auszeichnung für seine Forschung über das Werk von Johann Sebastian Bach. Seine 2020 erschienene Monografie „Eine Flöten-sonate von Johann Sebastian Bach – oder von wem sonst? Ein Beitrag zum Streit um den Autor der Sonate g-Moll BWV 1020“ gilt als neue Grundlage für die musikwissenschaftliche Diskussion.



**Dr. Antonia Sommerfeld, ehemalige wissenschaftliche Assistentin am Institut,** wurde erneut für ihre Dissertation „AGB-Reform und Rechtsflucht. Einfluss der Rechtsflucht von Unternehmen auf Reformüberlegungen bezüglich des AGB-Rechts in Handelsverträgen“ ausgezeichnet. Am 8. Dezember 2021 haben ihr die Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung und die Edmund Siemers-Stiftung den Werner-von-Melle-Preis verliehen. Mit ihm zeichnen die Stiftungen Hamburger Nachwuchswissenschaftler\*innen für herausragende Dissertationen aus, die besondere gesellschaftliche Relevanz besitzen.

# Wir trauern um unseren Direktor emeritus Ulrich Drobniq

**Am 2. März 2022 ist Ulrich Drobniq im Alter von 93 Jahren verstorben. Damit hat sich der Lebenszyklus eines Wissenschaftlers vollendet, der auf den Gebieten der Rechtsvergleichung und des internationalen Privatrechts Maßstäbe gesetzt und für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht ein weltumspannendes wissenschaftliches Netzwerk geschaffen hat. Seine herausragende internationale Reputation erwarb er sich mit der ihm eigenen zurückhaltenden, uneitlen und sachbezogenen Art.**

Geboren wurde er in Lüneburg als Sohn eines preußischen Beamten, der bald nach Schlesien versetzt wurde, wo Ulrich seine Kindheit und Jugend verbrachte, ehe seine Familie in den Wirren des Kriegsendes nach Westen fliehen musste. Er studierte Rechtswissenschaft in Tübingen, wohin das heute in Hamburg angesiedelte Institut – noch als Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht – 1944 von Berlin aus verlagert worden war. Der Institutsdirektor Hans Dölle war, wie auch sein Nachfolger Konrad Zweigert, Professor an der Universität. Hier kam Drobniq mit der Rechtsvergleichung in Berührung. Über den ins amerikanische Exil geflohenen Gründungsdirektor Ernst Rabel ergab sich eine Verbindung in die USA. Nach einem Auslandsstudium an der New York University Law School wechselte Drobniq 1955 an die University of Michigan, assistierte dort Rabel bei der Neuauflage des rechtsvergleichenden IPR-Handbuchs „The Conflict of Laws“ und stellte sie nach dessen Tod fertig. Fast zeitgleich mit dem Zweiten Staatsexamen und der Graduierung an der New York University promovierte er 1959 an der Universität Hamburg mit einer rechtsvergleichenden Arbeit zum Haftungsdurchgriff bei Kapitalgesellschaften. Es folgten Aufenthalte in Cornell und Chicago. 1964 wurde Drobniq Executive Secretary der von Zweigert gegründeten International Encyclopedia of Comparative Law. Angebote für Professuren

an den Universitäten Göttingen und Mainz wurden von der Max-Planck-Gesellschaft pariert, die ihn 1967 zum Wissenschaftlichen Mitglied ernannte. 1975 folgte die Universität Hamburg mit der Ernennung zum Professor, ehe er 1979 die Leitung des Instituts übernahm.

Seine Forschungsschwerpunkte wählte Drobniq mit weitsichtigem Blick vor dem Hintergrund der großen sozioökonomischen Herausforderungen seiner Zeit. Als er den Weg in die Wissenschaft einschlug, gehörten dazu: die politische und ideologische Spaltung Deutschlands und Europas; das Integrationsstreben des Westens; das Ziel eines kontinuierlichen Wirtschaftswachstums und der damit verbundene Kapitalbedarf, der nach Sicherungsrechten verlangte. Später trat millionenfache Migration hinzu, die Antworten in allen Rechtsgebieten erforderte.

Drobniq war Träger des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse und wurde mit Ehrenpromotionen der Universitäten Basel, Osnabrück und Budapest ausgezeichnet. Zu seinem 70. Geburtstag gab das Direktorenkollegium des Instituts eine Festschrift heraus, in der Autoren aus der ganzen Welt ihre wissenschaftliche Hochachtung dokumentiert haben. Die vielen Ehrungen können den Blick auf den Menschen Ulrich Drobniq nicht verstellen. Es lag ihm fern, mit seinem Ruf und seiner Stellung aufzutumpfen. Er hat fünf Kinder und eine große Enkelschar hinterlassen. Dennoch vermittelte er uns den Eindruck, dass das Institut seine Welt war; er hat dieser Welt viel gegeben.

Jürgen Basedow



# Fellowship-Programm für kriegsbetroffene Forschende

**Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine haben auch viele Rechtswissenschaftler\*innen getroffen. Wir bieten ihnen unsere Unterstützung an.**

Unser Fellowship-Programm für kriegsbetroffene Forschende ist ein Nothilfe-Fonds, der sich an Forschende im Bereich des internationalen Privatrechts richtet, die durch den Krieg in der Ukraine in eine akute Notlage geraten sind. Hierfür stellt das Institut Stipendien für einen Forschungsaufenthalt zum Privatrecht in Hamburg zur Verfügung. Neben Büroarbeitsplätzen und dem Zugang zu unserer Bibliothek können wir auch hilfreiche Informationen für die Wohnungssuche anbieten. Das Angebot richtet sich sowohl an Promovierende als auch an bereits promovierte Wissenschaftler\*innen.

**Betroffene können sich an unser Welcome Center unter [welcome@mpipriv.de](mailto:welcome@mpipriv.de) oder +49 40 41900-241 wenden.**



Möchten Sie die Private Law Gazette regelmäßig lesen? Das Abonnement ist kostenfrei und selbstverständlich jederzeit kündbar. Schicken Sie uns einfach Ihre Postadresse an [plg@mpipriv.de](mailto:plg@mpipriv.de).

## Impressum

### Herausgeber:

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht  
Mittelweg 187, 20148 Hamburg  
Telefon: 040/41900-100  
[www.mpipriv.de](http://www.mpipriv.de)  
V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), Dipl.-Kfm., Geschäftsführender Direktor

MAX-PLANCK-INSTITUT  
für ausländisches und internationales  
PRIVATRECHT HAMBURG



### Redaktion:

Monika Lehner, Nicola Wesselburg  
Kontakt zur Redaktion: [plg@mpipriv.de](mailto:plg@mpipriv.de)  
**Gestaltung:** Johanna Detering  
**Druckerei:** Weidmann GmbH & Co. KG

Hamburg, im Mai 2022

## Termine

### Treffen des Vereins der Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht

Wir sind zuversichtlich, dass das Treffen in diesem Jahr wieder in Präsenz mit einem zweitägigen Programm stattfinden kann. Die wichtigsten Programmpunkte:

**17. Juni 2022, 16:00 Uhr**

#### Sommerkonzil: 100 Jahre MPI Privatrecht – Hein Kötz und Reinhard Zimmermann im Gespräch

Auftaktveranstaltung zur Interview-Serie anlässlich des 100. Jubiläums des Instituts im Jahr 2026

**18. Juni 2022, 10:00 Uhr**

#### Klima und Privatrecht Wissenschaftliche Konferenz

Die Veranstaltung ist offen für alle Mitglieder des Vereins der Freunde und alle Interessierten. Der Verein freut sich stets über neue Mitglieder.

↘ Weitere Infos unter [mpipriv.de/jahrestreffen](http://mpipriv.de/jahrestreffen).

**27. Juni 2022, 17:00 Uhr**

#### Krieg, Sport, Recht: Sanktionen zwischen Verantwortung und Wirkung Symposium des Forums für Internationales Sportrecht

Hauptvortrag: Prof. Dr. Jan F. Orth (Köln) und Priv.-Doz. Dr. Björn Schiffbauer (Köln)

**1. – 3. September 2022**

#### Comparing and Transferring Law and Legal Expertise. The Role of Japan.

Symposium zu Ehren des 70. Geburtstags von Harald Baum, veranstaltet vom Kompetenzzentrum Japan in Kooperation mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV), dem Center for Interdisciplinary Studies of Law and Policy (CISLP) der Universität Kyoto sowie dem Interdisziplinären Zentrum für Ostasienstudien (IZO) der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Das Institut hält außerdem regelmäßig Fachveranstaltungen zu afrikanischem, islamischem, chinesischem, japanischem, lateinamerikanischem und türkischem Recht ab. Nähere Informationen dazu finden Sie unter [mpipriv.de/veranstaltungsreihen](http://mpipriv.de/veranstaltungsreihen).

Informationen zum Ablauf unserer Veranstaltungen und zur Anmeldung finden Sie unter [mpipriv.de/veranstaltungen](http://mpipriv.de/veranstaltungen). Mit Fragen wenden Sie sich bitte an [veranstaltungen@mpipriv.de](mailto:veranstaltungen@mpipriv.de).